

Vorlage Nr. 19/700-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 24.04.2019

**„Dringlichkeitsantrag DIE LINKE,
Viertes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“**

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Datum vom 05.12.2018 in der Bürgerschaft einen Dringlichkeitsantrag zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes gestellt (Drs. 19/1946). Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die erste Lesung unterbrochen und das Gesetz zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss (mitberatend) überwiesen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Antrag in seinen Sitzungen vom 25.01.2019, 22.02.2019 und 22.03.2019 beraten, dazu einen Bericht an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erstellt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt mehrheitlich, mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und der Gruppe BIW gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion DIE LINKE den Antrag abzulehnen.

Der Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) ist dem Bericht der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Anlage beigefügt.

B. Lösung

Der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird dem Überweisungsbeschluss entsprechend der in der Anlage beigefügte Bericht zur Beratung vorgelegt. Dieser nimmt Bezug auf den Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aus dem Bericht ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Eine belastbare Aussage zur Genderrelevanz des Gesetzentwurfes kann nicht getroffen werden. Aus statistischen Daten ergeben sich Hinweise, dass die Einführung des Bundesmindestlohnes zu einer Verringerung des Gender Pay Gap geführt hat. Es liegen keine Daten zur Verbreitung des Landesmindestlohnes vor, die einen konkreten Schluss darauf zulassen, dass ein Geschlecht von den Regelungen des Landesmindestlohngesetzes stärker betroffen wäre.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den Bericht des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.12.2018 (Drs. 19/1946) zur Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen um Weiterleitung des Berichtes an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs.19/1946) dringlich in der nächsten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu beraten und den Antrag abzulehnen.

Anlage:

- Bericht der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen mit Bezug auf den Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses vom 02.04.2019

Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

**„Viertes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“
(Drs. 19/1946)**

I. Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Die Fraktion DIE LINKE hat am 05.12.2018 den Antrag „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“ (Drs. 19/1946) gestellt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

A. Gesetzestext

Das Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 – 2043-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 767) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Höhe des Mindestlohns

- (1) Der Senat legt den Mindestlohn in jedem Jahr, jeweils zum 31.März, durch Rechtsverordnung fest, erstmals zum 31.3.2019.*
- (2) Der Mindestlohn beläuft sich auf die Höhe des Bundesmindestlohns, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn festsetzt.*
- (3) Der Mindestlohn beträgt mindestens den Bruttostundenlohn, der dem jeweils aktuell gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe 1, Stufe 4, entspricht. Sofern sich durch Tarifänderungen Auswirkungen auf den Landesmindestlohn ergeben, stellt der Senat den entsprechenden Landesmindestlohn durch Rechtsverordnung fest.*

- (4) Der Mindestlohn wird jährlich mindestens entsprechend der Bruttolohnentwicklung des Vorjahres angepasst, wie sie vom Arbeitskreis volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder festgestellt wird.*
- (5) Im Falle einer negativen Bruttolohnentwicklung kann der Senat die Anpassung durch Beschluss aussetzen. Für die nächste Anpassung wird dann die Bruttolohnentwicklung seit der letzten Anpassung zugrunde gelegt.*
- (6) Wenn der Mindestlohn zuletzt durch Anwendung von Absatz (3) erhöht wurde, tritt an die Stelle der jährlichen Erhöhung nach Absatz (4) die Erhöhung nach Maßgabe des geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), solange der Senat keinen höheren Mindestlohn festsetzt.*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

B. Begründung

Das Landesmindestlohngesetz wurde 2012 beschlossen, um Niedrig- und Armutslöhnen entgegenzuwirken. Bremen verabschiedete als erstes Bundesland eine Mindestlohnregelung, die nicht auf die Vergabe öffentlicher Aufträge beschränkt war, sondern auch für alle öffentlichen Unternehmen und im gesamten Bereich öffentlicher Zuwendungen gilt.

Mit der Gesetzesänderung wird wieder ein eigenständiger Landesmindestlohn eingeführt, dessen Höhe über dem Bundesmindestlohn liegen kann. Dies ist erforderlich, weil die derzeitige Höhe des Bundesmindestlohns nicht ausreicht, um das ursprüngliche Ziel des Landesmindestlohngesetzes zu erreichen, Niedrig- und Armutslöhne zu verhindern.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein Bruttostundenlohn von 12,63 Euro erforderlich, damit Vollzeitbeschäftigte mit 38,5 Wochenstunden nach 45 Beschäftigungsjahren nicht auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Hamburg hat die Einführung eines Mindestlohns von 12 Euro für den öffentlichen Dienst beschlossen. Nach Berechnungen des WSI der Hans-Böckler-Stiftung müsste der Mindestlohn mindestens 10,53 Euro betragen, damit alleinstehende Beschäftigte in der Stadt Bremen nicht auf aufstockende SGB-II-Leistungen angewiesen sind. Dies wäre aber noch kein armutsfester Mindestlohn, da der derzeitige SGB-II-Regelsatz nach einhelliger Auffassung der Sozialverbände eben nicht armutsfest ist.

Im Land Bremen wird inzwischen die öffentliche Debatte um die erforderliche Höhe des Landesmindestlohns neu geführt. Der Landesverband der LINKEN fordert eine Anhebung des Landesmindestlohns auf 12,63 Euro. Der SPD-Unterbezirk Nord und die AG Arbeitnehmerfragen der SPD sprechen sich für eine Anhebung auf 12 Euro aus. Die SPD-Bürgerschaftsfraktion fordert eine Anhebung auf 10,93 Euro. Die Landesmitgliederversammlung der Grünen fordert eine Erhöhung des Landesmindestlohns auf ein „armutsfestes Niveau“. Bundesweit spricht sich Bundesfinanzminister Olaf Scholz für einen Mindestlohn von 12 Euro aus. Grünen-Vorsitzender Robert Habeck plädiert für einen „deutlich“ höheren Mindestlohn, der auch vor Grundsicherung im Alter schützt. Die LINKE forderte im Bundestagswahlprogramm 2017 einen Mindestlohn von 12 Euro, der jährlich angehoben wird. In Berlin fordert Bürgermeister Michael Müller (SPD) eine Erhöhung des Landesmindestlohns auf zunächst 11 Euro und bis 2021 auf 12,63 Euro.

Von der Debatte allein haben diejenigen, die zu Niedriglöhnen arbeiten, aber noch nichts. Die breite Bewegung für einen höheren Landesmindestlohn soll deshalb bereits jetzt zu ersten Schritten führen – unbeschadet der weiteren Diskussion um die Höhe des Landesmindestlohns, wie sie vor und nach der Wahl geführt werden wird.

Der Gesetzesentwurf stellt zum einen klar, dass der Senat den Mindestlohn festsetzt. Zum anderen wird eine neue Untergrenze des Landesmindestlohns festgelegt, nämlich die unterste Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, EG 1, Stufe 4). Dadurch wird gewährleistet, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder im Bereich öffentlicher Zuwendungen keine Löhne gezahlt werden können, mit denen die öffentliche Verwaltung oder öffentliche Unternehmen unterboten werden. Der Landesmindestlohn steigt damit in einem ersten Schritt sofort auf 10,93 Euro.

Der Landesmindestlohn soll der Lohnspreizung, d.h. dem zunehmenden Abstand zwischen hohen und niedrigen Löhnen, entgegenwirken. Daher erfolgt seine jährliche Anpassung mindestens entsprechend der Bruttolohnentwicklung. Diese wird jährlich vom Arbeitskreis volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder erfasst. Die Wiedereinführung der Landesmindestlohnkommission ist somit entbehrlich. Solange der Senat keinen höheren Mindestlohn als die untere Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes festlegt, erfolgt die jährliche Anpassung einfach entsprechend der Tarifsteigerung für diese Entgeltgruppe.“

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“ (Drs. 19/1946) in ihrer 73. Sitzung am 12. Dezember 2018 nach Unterbrechung der 1. Lesung zur weiteren Beratung und Berichterstattung an staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss (mitberatend) überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE in seinen Sitzungen am 25. Januar 2019, 22. Februar 2019 und 22. März 2019 abschließend beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt mehrheitlich, mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und der Gruppe BIW gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion DIE LINKE den Antrag abzulehnen.“

Der Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen berichtet dem Überweisungsbeschluss entsprechend wie folgt:

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen teilt die Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses. Gegen den Antrag der Fraktion DIE LINKE sprechen zuvörderst systematische Bedenken. Der Antrag enthält in Bezug auf das gemäß für § 9 Landesmindestlohngesetz vorgesehene Festsetzungsverfahren verschiedene Bezugsgrößen bzw. Anpassungsmodi, die kumulative Anwendung finden sollen. Es bestehen Zweifel an der Transparenz und Umsetzbarkeit der Regelung. Insbesondere ist nicht eindeutig ersichtlich, ob Grundlage der Feststellung des Mindestlohns das Eingangsentgelt nach TV-L oder die Bruttolohnentwicklung des Vorjahres sein soll.

Hinzukommt, dass die Bremische Bürgerschaft auf ihrer 80. Sitzung am 28.03.2019 mittlerweile eine anders geartete Änderung des Bremischen Landesmindestlohngesetzes in erster Lesung beschlossen hat.

II. Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.12.2018 (Drs. 19/1946) dringlich in der nächsten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu beraten und den Antrag abzulehnen.

Für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen:

Vorsitzender

Haushalts- und Finanzausschuss
Ausschussvorsitzender

Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

An den Vorsitzenden
der staatlichen Deputation für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen
Herrn Jörg Kastendiek
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 69
28069 Bremen
Tel. (0421) 361-4555
Fax. (0421) 361-12492
www.bremische-buergerschaft.de

Auskunft erteilt:
Herr Löffler
Tel. (0421) 361-12357
Fax (0421) 496-12357
E-Mail:
Sebastian.Loeffler@Buergerschaft.Bremen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

SL

2. April 2019

Beratung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“ (Drs. 19/1946)

hier: Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Sehr geehrter Herr Kastendiek,

die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“ (Drs. 19/1946) in ihrer 73. Sitzung am 12. Dezember 2018 nach Unterbrechung der 1. Lesung zur weiteren Beratung und Berichterstattung an staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss (mitberatend) überwiesen.

Gegenstand des Antrages ist ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes. Mit diesem Gesetzentwurf sollen innerhalb des unveränderten Geltungsbereiches des Landesmindestlohngesetzes die Höhe sowie das Anpassungs- bzw. Festsetzungsverfahren neu geregelt werden. Eingeführt werden soll insbesondere eine Untergrenze für den Mindestlohn, die sich betragsmäßig an dem Bruttostundenlohn des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe 1, Stufe 4 orientiert und damit derzeit deutlich über dem nach dem

Mindestlohngesetz des Bundes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu zahlenden Bundesmindestlohn von aktuell 9,19 Euro pro Zeitstunde liegt.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE könne durch diese Erhöhung des Landesmindestlohns der Lohnspreizung, also dem zunehmenden Abstand zwischen hohen und niedrigen Löhnen, besser entgegengewirkt werden und darüber hinaus sichergestellt werden, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder im Bereich öffentlicher Zuwendungen keine Löhne gezahlt werden können, mit denen die öffentliche Verwaltung oder öffentliche Unternehmen unterboten werden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE in seinen Sitzungen am 25. Januar 2019, 22. Februar 2019 und 22. März 2019 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU, FDP und die Gruppe BIW lehnen den Antrag aufgrund grundsätzlicher Bedenken ab. Aus ihrer Sicht sei die Lohnfindung in einer sozialen Marktwirtschaft zuallererst Aufgabe der Tarifpartner. Da, wo diese aufgrund mangelnder Tarifbindung nicht funktioniere, gebe es mit dem Bundesmindestlohn ein bewährtes sowie ausreichendes und bedarfsgerechtes Instrument. Die Fraktion der CDU weist zusätzlich daraufhin, dass ein interner Vermerk des Wirtschaftsressorts aus dem November 2018 ermittelt habe, dass für die Stadt Bremen ein Mindestlohn von 9,01 Euro pro Stunde nach den Methoden der Hans-Böckler-Stiftung „bedarfsgerecht“ und somit ausreichend sei. Aus ihrer Sicht bestehe deshalb kein Handlungsbedarf von der seit dem 01.01.2018 gültigen Kopplung des bremischen Landesmindestlohns an die Höhe des Bundesmindestlohns abzurücken, zumal die Einhaltung und Kontrolle eines davon abweichenden Landesmindestlohns für die davon betroffenen Betriebe und die Verwaltung auch mit zusätzlichem Bürokratieaufwand verbunden wäre.

Demgegenüber betonen die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Wichtigkeit eines existenzsichernden Einkommens sowie eines angemessenen Mindestlohns. Aus diesem Grunde haben die Koalitionsfraktionen zwischenzeitlich einen eigenen Gesetzentwurf (Drs. 19/2106) zur Erhöhung des Landesmindestlohns auf mindestens 11,13 Euro (brutto) je Zeitstunde in die Bürgerschaft eingebracht. Aus Sicht der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen habe sich damit der Antrag der Fraktion DIE LINKE erledigt und müsse, soweit der Antrag nicht angenommen werde, abgelehnt werden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt mehrheitlich, mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und der Gruppe BIW gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion DIE LINKE den Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Eckhoff', with a horizontal line underneath.

Jens Eckhoff

Ausschussvorsitzender